

IVG: 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung

Eingliederung vor Rente

Auf den 1. Januar tritt das revidierte IV-Gesetz in Kraft. Was ändert sich? Unter anderem wird das Rentensystem verfeinert und die Zusatzrente abgeschafft. Eine Übersicht.

Von **Andreas Dummermuth**

Das Parlament hat am 21. März 2003 die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 10. Juli 2003 unbenutzt abgelaufen. Die Gesetzesänderung wird damit per 1. Januar 2004 in Kraft treten. Die Revision verfolgte vier Hauptziele:

1. die finanzielle Konsolidierung der IV;
2. die gezielte Anpassungen im Leistungsbereich;
3. die Verstärkung der Aufsicht durch den Bund sowie
4. die Vereinfachung der Strukturen und Abläufe.

Die finanzielle Situation der IV hat sich in den letzten Jahrzehnten stetig verschlechtert, und die Zukunft sieht nicht besser aus. Die ungebremste Zunahme der Renten und die ungenügende Finanzierungsbasis von 1,4 Lohnprozenten verursachen jährliche Defizite in Milliardenhöhe. Ein Arbeitnehmer mit 5000 Fr. Monatslohn zahlt pro Monat 35 Fr. an die IV. Diese Prämie ist für eine Rentenversicherung und die breite Palette der übrigen IV-Leistungen klar ungenügend.

Die 4. IVG-Revision enthält deshalb Massnahmen, welche einerseits mittel- und langfristig die Ausgabenseite entlasten, andererseits aber auch Zusatzentnahmen bewirken sollen. Dazu gehören:

- die Aufhebung der Zusatzrente für Ehepartner oder Ehepartnerinnen;
- die Aufhebung der Härtefallrente bei gleichzeitigem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) für Bezüger und Bezügerinnen von Viertelsrenten der IV;
- die verstärkte Kostensteuerung;
- die Finanzierung von wissenschaftlichen Pilotversuchen;
- die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen bezüglich Einnahmen (Mehrwertsteuer und ein weiterer Finanztransfer von der EO zur IV).

Andreas Dummermuth ist Direktor der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden und Präsident der IV-Stellen-Konferenz.

Ärztliche Untersuchungskompetenz

Der Bundesrat hat den IV-Stellen der IV bisher verboten, die Versicherten selber zu untersuchen (Untersuchungskompetenz). Dies ist im Vergleich zur Unfall-, Kranken- und Militärversicherung ein Sonderfall. Mit der 4. IVG-Revision wird dieser Sonderfall abgeschafft; die IV kann – muss aber nicht – Versicherte selber untersuchen. Spätestens auf den 1. Januar 2005 errichten die IV-Stellen dafür gemeinsame ärztliche Dienste. Die Aufgabe dieser neuen Dienste – welche für bestimmte Regionen kantonsüberschreitend zuständig sein werden – ist die Unterstützung der IV-Stellen bei der Beurteilung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen durch Prüfung der medizinischen Unterlagen, speziell bei Gesuchen für berufliche Massnahmen und Renten. Diese neue Struktur bringt eine Verstärkung und Verbesserung bei der Bereitstellung und Beurteilung der medizinischen Entscheidungsgrundlagen der IV-Stellen. Die ärztlichen Dienste, die unter der direkten fachlichen Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) stehen, entscheiden aber in medizinischen Fragen unabhängig. In administrativer und organisatorischer Hinsicht sind sie aber einer IV-Stelle unterstellt.

Der Leitsatz der IV, «Eingliederung vor Rente», ist Zielsetzung und Instrument zugleich. Bevor die IV-Stelle die Prüfung der Rente überhaupt in Angriff nimmt, muss zunächst die Möglichkeit einer Eingliederung abgeklärt sein. Die Palette möglicher beruflicher Eingliederungsmassnahmen sowie akzessorischer Leistungen ist hierbei breit: Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Taggelder- und Reisekostenvergütung, Kapitalhilfe usw. Diese grundsätzliche Haltung manifestiert sich insbesondere im neuen Art. 18 IVG, mit welchem das Parlament einen klaren Rechtsanspruch der Versicherten auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung

eines bestehenden Arbeitsplatzes geschaffen hat. Diese neue Bestimmung ermöglicht in Bezug auf die Suche neuer oder die Erhaltung bestehender Arbeitsmöglichkeiten die Gleichstellung behinderter Menschen mit stellenlosen Menschen.

Im Rahmen der Möglichkeiten – das BSV stellt 30 (!) zusätzliche Stellen für die ganze Schweiz zur Verfügung – sind die IV-Stellen nun daran, diese aktive Arbeitsvermittlung aufzubauen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die IV künftig auch die Kosten für eine berufliche Weiterbildung, sei es im bisherigen oder im neuen beruflichen Umfeld, vergüten. Es werden aber nur diejenigen Kosten bzw. Kostenanteile übernommen, die im Vergleich zur Weiterausbildung einer nichtinvaliden Person entstehen. Ein Anspruch auf ein Taggeld ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Neue Rentenstufen

Invalditätsgrad	Anspruch auf Bruchteil einer ganzen Rente
mindestens 40%	ein Viertel
mindestens 50%	ein Zweitertel
mindestens 60%	drei Viertertel
mindestens 70%	ganze Rente

Im Rahmen der Möglichkeiten – das BSV stellt 30 (!) zusätzliche Stellen für die ganze Schweiz zur Verfügung – sind die IV-Stellen nun daran, diese aktive Arbeitsvermittlung aufzubauen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die IV künftig auch die Kosten für eine berufliche Weiterbildung, sei es im bisherigen oder im neuen beruflichen Umfeld, vergüten. Es werden aber nur diejenigen Kosten bzw. Kostenanteile übernommen, die im Vergleich zur Weiterausbildung einer nichtinvaliden Person entstehen. Ein Anspruch auf ein Taggeld ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in der IV werden die Taggelder neu zivilstandsunabhängig ausgerichtet. Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern. Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des Erwerbseinkommens, welches der Bezüger in seiner letzten beruflichen Tätigkeit vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens verdient hat.

Die Palette möglicher beruflicher Eingliederungsmassnahmen ist breit.

Die Abstufung der Renten ändert auf den 1. Januar 2004. Es wird eine neue Rentenstufe, die Dreiviertelsrente eingeführt (siehe Tabelle). Laufende ganze Renten von Personen, welche bis 31. Dezember 2003 das 50. Altersjahr erreicht haben, werden auch nach Einführung der 4. IVG-Revision weitergeführt. Alle anderen ganzen IV-Renten, welche einem Invalditätsgrad von weniger als 70 Prozent entsprechen, werden nach Eintritt der Gesetzesänderungen innerhalb eines Jahres einer Revision unterzogen und an den neuen Invalditäts-

Rentensystem verfeinert
Die Abstufung der Renten ändert auf den 1. Januar 2004. Es wird eine neue Rentenstufe, die Dreiviertelsrente eingeführt (siehe Tabelle). Laufende ganze Renten von Personen, welche bis 31. Dezember 2003 das 50. Altersjahr erreicht haben, werden auch nach Einführung der 4. IVG-Revision weitergeführt. Alle anderen ganzen IV-Renten, welche einem Invalditätsgrad von weniger als 70 Prozent entsprechen, werden nach Eintritt der Gesetzesänderungen innerhalb eines Jahres einer Revision unterzogen und an den neuen Invalditäts-

Rentensystem verfeinert

Die Abstufung der Renten ändert auf den 1. Januar 2004. Es wird eine neue Rentenstufe, die Dreiviertelsrente eingeführt (siehe Tabelle). Laufende ganze Renten von Personen, welche bis 31. Dezember 2003 das 50. Altersjahr erreicht haben, werden auch nach Einführung der 4. IVG-Revision weitergeführt. Alle anderen ganzen IV-Renten, welche einem Invalditätsgrad von weniger als 70 Prozent entsprechen, werden nach Eintritt der Gesetzesänderungen innerhalb eines Jahres einer Revision unterzogen und an den neuen Invalditäts-

grad angepasst, gepasst. Zusatzrenten für Ehepartner werden nicht mehr gewährt. Dies betrifft allerdings nur neu-rechtliche Fälle. Nach bisherigem Recht zugesprochene Zusatzrenten werden zu den gleichen Bedingungen weiter ausbezahlt. Bei den Zusatzrenten für Kinder gibt es keine Änderungen. Diese Änderung ist einer der wichtigsten Spareffekte der Revision. Mit der Gesetzesrevision fällt die bisherige Härtefallrente weg, wobei für Bezüger von Viertelsrenten ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen geschaffen wird. Bei Personen, welche nach altem Recht eine Härtefallrente (ohne jährliche Ergänzungsleistungen) erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen danach die Härtefallrente weiter gewährt.

Einheitliche Hilflosenentschädigung

Die 4. IVG-Revision sieht vor, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV, den bisherigen Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige und den Hauspflegebeitrag durch eine einheitliche Hilflosenentschädigung zu ersetzen. Damit soll eine Verbesserung der individuellen Entschädigung für die Betreuung und Begleitung erreicht werden. Für IV-Kunden, die sich zu Hause aufhalten, ist folgende Regelung vorgesehen: Bei hohem Assistenzbedarf werden 80 Prozent, bei mittlerem Assistenzbedarf werden 50 Prozent und bei geringem Assistenzbedarf werden 20 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Altersrente ausgerichtet. Dies entspricht einer Verdoppelung des bisherigen Ansatzes. Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, erhalten die Hälfte dieser Ansätze. Grundsätzlich unverändert sind die bisherigen Voraussetzungen für die An-



Die Versicherten haben einen Rechtsanspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes.

nahme einer Hilflosigkeit geblieben. Neu gelten volljährige Versicherte, welche zu Hause leben und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind, ebenfalls als hilflos und haben Anspruch auf eine Entschädigung. Ein Bedarf besteht, wenn die versicherte Person auf Grund ihres Gesundheitszustandes

- ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann,
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder
- ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Die Hilflosenentschädigung für AHV-Bezüger bleibt unverändert. Für Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV wird neu die allenfalls höhere Entschädigung auch im AHV-Alter ausgerichtet. Im Rahmen der Revision werden die Beiträge der Ergänzungsleistungen massiv erhöht, welche für ungedeckte Krankheits- und Behindernungskosten vergütet werden.

Anpassung an das neue Recht

Versicherte Personen oder Leistungsbezüger, welche von der 4. IVG-Revision betroffen werden, haben von sich aus nichts zu unternehmen. Die zuständigen IV-Stellen und Ausgleichskassen werden für die Anpassung ans neue Recht besorgt sein. Im Mai 2003 hat der Bundespräsident die 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeläutet. Bevor die 4. Revision in Kraft ist, wird auf der Baustelle IV also schon wieder gezimmert. Auf das Frühjahr 2004 ist eine Vernehmlassung vorgesehen. Das In-Kraft-Treten ist schon auf den 1. Januar 2005 geplant. ■

Weitere Infos

- www.admin.ch/ch/d/ff/2003/
- www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
- www.ahv-iv.info
- www.bsv-vollzug.ch
- www.ahv.ch
- www.iv-stelle.ch

ANZEIGE

Schweizerisches Ragionenbuch 2004

Das komplette Verzeichnis der über 450 000 im Handelsregister eingetragenen Firmen: Name, Anschrift, Zweck, Gesellschaftsform und Kapital sowie Personendaten mit Funktionen und Unterschriftsberechtigungen.

6 Bände, broschiert, ca. 8000 Seiten, Fr. 298.- / € (D) 179.-, ISBN 3-280-03317-9

Vertrieb
BD-Bücherdienst AG
Kobiboden
8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 89 59
Fax 055 418 89 58
of-info@buecherdienst.ch

ore füssli